

Arbeitsteil

- 1 a) Wodurch entstehen Rechtsgeschäfte?
b) Wie kommt ein Vertrag zustande?
- 2 Wie können Willenserklärungen abgegeben werden?
- 3 Zeigen Sie an einem Beispiel, wie durch schlüssiges Handeln ein Vertrag entstehen kann.
- 4 a) Welcher Unterschied besteht zwischen einseitigen und zweiseitigen Rechtsgeschäften?
b) Geben Sie bei den nachfolgenden Rechtsgeschäften an, ob es sich um einseitige oder um zweiseitige Rechtsgeschäfte handelt.
 1. Kaufvertrag
 2. Schenkung
 3. Testament
 4. Kündigung
 5. Mietvertrag
- 5 a) Welche Bedeutung hat der Grundsatz der Formfreiheit bei Rechtsgeschäften?
b) Für bestimmte Rechtsgeschäfte besteht ein gesetzlicher Formzwang. Erläutern Sie die Bedeutung und den Grund dieses Formzwangs.
c) Welche Formvorschrift besteht für
 1. Grundstückskäufe,
 2. Ratenkaufverträge,
 3. Berufsausbildungsverträge?
- 6 Unterscheiden Sie zwischen anfechtbaren und nichtigen Rechtsgeschäften und geben Sie jeweils zwei Beispiele dazu an.
- 7 Begründen Sie mithilfe der nebenstehenden Auszüge aus dem BGB, ob die folgenden Rechtsgeschäfte anfechtbar oder nichtig sind.
 - a) Ein Händler verkauft normale Erzeugnisse als besonders gesundes „Bio-Gemüse“ zu einem überhöhten Preis.
 - b) Von einem Verkäufer wird die 18-jährige Susanne überredet, einen Ratenkaufvertrag für einen Gebrauchtwagen zu unterschreiben. Der effektive Jahreszins soll 28,5 % betragen.
 - c) Die Renovierungsarbeiten eines Hauses belaufen sich auf 30 000 €. Um Steuern zu sparen, einigen sich Hausbesitzer und Handwerker auf eine „offizielle Rechnung“ von lediglich 10 000 €. Der Hausbesitzer will deshalb nur noch 10 000 € bezahlen.
 - d) Bei einem Grundstückskauf fallen Notargebühren an. Um diese zu sparen, schließt ein Käufer mit dem Verkäufer nur einen schriftlichen Kaufvertrag ab, worin sie vereinbaren, dass nach Zahlung des Kaufpreises der Verkäufer das Grundbuch ändern lässt.
 - e) Uwe erhält vom Chef den Auftrag, 5 Dutzend Flaschen Berghäuser Riesling nachzubestellen. Uwe, ein schwacher Rechner, bestellt 600 Flaschen.

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 117 Scheingeschäft

(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

(2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 120 Anfechtung wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. [...]

§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. [...]

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.